

**Seite 1–2**

Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen

**Seite 2**

Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2019

Marginale Anpassungen der AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2019

**Seite 3–4**

Gewinne aus Glücksspielen und Gratiswettbewerben

**Seite 4**

MWST – Neue Versandhandelsregelung auf den 1. Januar 2019



## Abgabepflicht für Radio und Fernsehen

### Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Spannung schauen wir ins Jahr 2019, ob sich die Unternehmenssteuerreform, welche inzwischen Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) heisst, durchsetzen wird und werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten. In dieser CAMInfo informieren wir Sie jedoch vorab über konkrete Änderungen, deren Einführung auf 1. Januar 2019 gewiss ist. Wir bedanken uns ganz herzlich für die Zusammenarbeit im Jahre 2018 und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit.

Caminada Treuhand AG Zürich

Ab dem 1. Januar 2019 löst die neue Abgabe für Radio und Fernsehen die bisherige Empfangsgebühr ab. Bei den Haushalten wird die Abgabe von der neuen Erhebungsstelle Serafe, welche die Billag ablöst, erhoben. Bei den Unternehmen wird die Abgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

#### Für Privatpersonen

Die Serafe erhält von den Gemeinden und Kantonen diejenigen Daten der Einwohnerregister, die für die Erhebung der Haushaltabgabe notwendig sind. Um einen konstanten Geldfluss sicherzustellen und die administrative Abwicklung so effizient wie möglich zu gestalten, teilt die Serafe wie bisher jeden Haushalt nach dem Zufallsprinzip in eine der zwölf Abrechnungsgruppen

ein. Die Haushalte jeder Abrechnungsgruppe erhalten sodann die Jahresrechnung von CHF 365 in einem bestimmten Monat. Dies bedingt aber, dass im Einführungsjahr 2019 alle Abrechnungsgruppen der Monate Februar bis Dezember zunächst eine Teilrechnung für die der Jahresrechnung vorangehenden Monate erhalten. So bekommt beispielsweise ein Haushalt, der in die Mai-Abrechnungsgruppe eingeteilt wurde, im Januar 2019 eine Teilrechnung für die Monate Januar bis April und erst im Mai 2019 die ordentliche Jahresrechnung für die Periode vom Mai 2019 bis April 2020.

#### Für Unternehmen

Abgabepflichtig sind Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die im

MWST-Register eingetragen sind und einen Jahresumsatz von mindestens CHF 500'000 erzielen. Zu diesem Umsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Zum massgebenden Umsatz gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000 sind hingegen von der Abgabepflicht befreit.

Die Tarifstufe bestimmt sich jeweils nach dem Umsatz des Vorjahres. Die Rechnungen an die Unternehmen werden zwischen Februar und

Die Unternehmensabgabe kennt folgende sechs Tarifstufen:

	Umsatz in CHF		Abgaben in CHF
Stufe 1	500'000–	999'999	365
Stufe 2	1'000'000–	4'999'999	910
Stufe 3	5'000'000–	19'999'999	2'280
Stufe 4	20'000'000–	99'999'999	5'750
Stufe 5	100'000'000–	999'999'999	14'240
Stufe 6	100'000'000 und mehr		35'590

Oktober versandt, da die letzte Abrechnung des Vorjahres bis Ende Februar bei der ESTV einzureichen ist. Für den Tarif 2019 ist hingegen der Umsatz des Jahres 2017 bestimmend. Im ersten Abgabejah beginnt der Rechnungsversand durch die ESTV daher bereits im

Januar. Sofern Ihr Unternehmen Zugang zu ESTV SuisseTax und den Bereich Unternehmensabgabe RTV (UA RTV) freigeschaltet hat, erhalten Sie die Rechnung online. Nutzt Ihr Unternehmen ESTV SuisseTax noch nicht, erhalten Sie die Rechnung auf dem Postweg. ▲

## Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2019

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird auf den 1. Januar 2019 der Koordinationsabzug von CHF 24'675 auf CHF 24'885 erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von

CHF 21'150 auf CHF 21'330. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt ab 1. Januar 2019 neu CHF 6'826

(heute CHF 6'768) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive CHF 34'128 (heute CHF 33'840) für Personen ohne 2. Säule. ▲

## Marginale Anpassungen der AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2019

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von CHF 1'175 auf CHF 1'185 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2'350 auf CHF 2'370 (Beträge bei voller Beitragsdauer). Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von CHF 19'290 auf CHF 19'450 pro Jahr für Alleinstehende und von

CHF 28'935 auf CHF 29'175 für Ehepaare erhöht.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von CHF 478 auf CHF 482 pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von CHF 914 auf CHF 922. ▲



Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. Bilder Shutterstock ▲

# Gewinne aus Glücksspielen und Gratiswettbewerben

An der Abstimmung vom 10. Juni 2018 hat das Volk das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) angenommen. Dieses enthält auch steuerliche Bestimmungen. Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Bestimmungen des Geldspielgesetzes per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Aufgrund der kurzen Zeit zwischen Annahme und Inkrafttreten des Geldspielgesetzes konnten viele Kantone das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern noch nicht anpassen.

Je nach Spielart sollen folgende unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der Steuerbarkeit der daraus erzielten Gewinne gelten und aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetz bereits ab 1. Januar 2019 in Kraft treten:

## Lotterien und Spiele zur Verkaufsförderung

Spiele zur Verkaufsförderung sind zu diesem Zweck kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden. Darunter fallen auch durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann.

Auf Bundesebene sind einzelne Geld- und Naturalgewinne aus schweizerischen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung von über CHF 1'000 steuerbar. Solche steuerbaren Geld- und



Naturalgewinne unterliegen zudem neu der Verrechnungssteuer.

Beim Betrag von CHF 1'000 handelt es sich um eine Steuerfreigrenze beim Bund. Sobald ein einzelner Gewinn die Steuerfreigrenze übersteigt, ist der gesamte Gewinn steuerbar. Wird etwa ein einzelner Gewinn von CHF 1'100 erzielt, unterliegt dieser gesamthaft (also zu CHF 1'100) der Einkommenssteuer. Kantone können eine eigene Freigrenze festlegen.

Gewinne aus ausländischen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind unabhängig des Betrags immer vollumfänglich steuerbar.

## Gross- und Kleinspiele sowie Spielbankenspiele

Grossspiele sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden.

Kleinspiele sind gemäss BGS Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).

Spielbankenspiele sind Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen, davon ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.

Auf Bundesebene steuerbar sind die einzelnen Gewinne:

- über CHF 1'000'000 aus der Teilnahme an Grossspielen, sofern sie nach dem BGS zugelassen sind;
- über CHF 1'000'000 aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, sofern sie nach dem BGS zugelassen sind.

Der Betrag von CHF 1'000'000 ist als Steuerfreibetrag zu verstehen. Wird etwa ein einzelner Gewinn von CHF 1'200'000 erzielt, ist



grundsätzlich nur der den Steuerfreibetrag übersteigende Betrag von CHF 200'000 steuerbar. Der steuerbare Gewinnanteil von CHF 200'000 unterliegt zudem der Ver-

rechnungssteuer. Kantone können einen höheren Freibetrag festlegen.

Gewinne aus der Teilnahme an ausländischen Grossspielen sowie aus

der Online-Teilnahme an ausländischen Spielbankenspielen sind hingegen unabhängig des Betrags immer vollumfänglich steuerbar. ▲

## MWST – Neue Versandhandel-Regelung auf den 1. Januar 2019



Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sollen die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt werden. Die bisherige Ungleichbehandlung ergibt sich daraus, dass auf Wareneinfuhren aus erhebungswirtschaftlichen Gründen keine Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) erhoben wird, wenn der Steuerbetrag CHF 5 oder weniger beträgt (sogenannte Kleinsendungen). Zudem unterliegt die Warenlieferung auch nicht der Mehrwertsteuer im Inland (Inlandsteuer). Der Käufer der Ware kann somit Kleinsendungen aus dem Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung beziehen, wogegen die gleiche Sendung beim Bezug bei einem inländischen, im MWST-Register eingetragenen Ver-

sand- oder Detailhändler der Inlandsteuer unterliegt.

Neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2019 bei einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen:

Erzielt ein (**in- oder ausländischer**) Versandhändler pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen, die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen. Er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Die Steuerpflicht entsteht bei Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100'000.

Ab der Eintragung im MWST-Register aufgrund der Versandhan-

delsregelung gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als CHF 5 beträgt. Im Ergebnis unterliegen somit bei einem steuerpflichtigen Versandhändler sämtliche Sendungen ins Inland der Inlandsteuer.

Wenn bei der Einfuhr der Ware mit einem Einfuhrsteuerbetrag von mehr als fünf Franken nicht ersichtlich ist, dass der Versender aufgrund der Versandhandelsregelung (oder auch aufgrund einer «Unterstellungserklärung Ausland») im MWST-Register eingetragen ist, kann das dazu führen, dass dem Käufer der Ware durch den Zollanmelder die Einfuhrsteuer belastet wird. Diesem Risiko muss vor allem im Postverkehr begegnet werden, weil dort der Versender und der Zollanmelder (Schweizerische Post) keine ausdrückliche vertragliche Beziehung miteinander haben. Aber auch in anderen Verkehrsarten (z. B. Kurierverkehr) ist dieser Problematik Aufmerksamkeit zu schenken. Für die korrekte Abwicklung und Überwälzung der Steuer sind grundsätzlich der steuerpflichtige Versandhändler bzw. der Zollanmelder verantwortlich. ▲

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH  
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 (0)44 386 99 00 Fax: +41 (0)44 386 99 10  
info@caminada.ch www.caminada.ch

A member of

